



Landratsamt Oberallgäu, Postfach, 87518 Sonthofen

Einschreiben

Käserei Champignon
Hofmeister GmbH & Co. KG
Kemptener Str. 17 - 24

87493 Lauben

Aktenzeichen: 22-171/4-159 Ru B19.03
Sachbearbeiter: Herr Ruch
☎ Tel.-Durchwahl: 08321/612-418
Fax-Nummer: 08321/612-67418
Zimmer-Nr.: 2.21
E-Mail: volker.ruch@lra-oa.bayern.de

Sonthofen, 28.03.2019

Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG;

Betrieb der Käserei Champignon, Hofmeister GmbH & Co. KG, Kemptener Straße, Gde. Lauben
Fl.Nr. 432, 464/4, 466/2, 466/4, 628/20, 628/25 und 628/26 Gemarkung Lauben

Nachträgliche Anordnung

Anlage

Kostenrechnung mit Zahlschein

Das Landratsamt Oberallgäu erläßt folgenden

B e s c h e i d :

Die unter der Nr. III festgesetzten anlagenbezogenen Daten und die unter der Nr. IV Nr.1 bis Nr. 5 festgesetzten Bestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 23.08.2018, Az. 22-171/4-159/2 Ru B.18.08 für den Betrieb der Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch auf dem Grundstück Fl.Nrn. 432, 464/4, 466/2, 466/4, 628/20, 628/25 und 628/26, Gemarkung Lauben der Käserei Champignon Hofmeister GmbH & Co. KG, 87493 Lauben erhalten folgende neue Fassung:

**III.
anlagenbezogene Daten**

Sprühtrockner WG 7 – Turm 1:

Volumen Turmkammer: ca. 275 m³
Volumen Abluftfilter: 38,9 m³
Abluftvolumenstrom: 28.800 m³/h
(Normzustand, feucht)
Pulverleistung: bis 0,8 t/h, bis 6.400 t/a;

Oberallgäuer Platz 2 - 87527 Sonthofen

www.oberallgaeu.org

Öffnungszeiten:

Mo 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 17.00 Uhr
Mi/Do 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Di 08.00 Uhr - 13.00 Uhr Fr 08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Terminvereinbarungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen

Sparkasse Allgäu
IBAN: DE87 7335 0000 0000 0003 64 BIC: BYLADEM1ALG
Raiffeisenbank Kempten – Oberallgäu eG
IBAN: DE76 7336 9920 0000 0001 08 BIC: GENODEF1SFO
Allgäuer Volksbank eG Kempten-Sonthofen
IBAN: DE78 7339 0000 0000 5281 88 BIC: GENODEF1KEV
Deutsche Bank
IBAN: DE81 7337 0008 0103 0972 00 BIC: DEUTDEMM733

Sprühtrockner WG 18 – Turm 3:

Volumen Turmkammer: ca. 70 m³
Abluftvolumenstrom: bis 97.000 m³/h
(Normzustand, feucht)
Pulverleistung: bis 2,6 t/h, bis 25.000 t/a

Sprühtrockner WG 21 – Turm 4:

Sprühtrocknungskammer: 460 m³
Abluftfilterinhalt: ca. 90 m³
Externes Vibro-Fließbett: ca. 10 m³

Mehrstufen-Sprühtrocknungsanlage:

Wasserdampfleistung: 2415 kg/h
Pulverleistung: 2625 kg/h
Jahreskapazität Milch /Molkeprodukte: ca. 25000 t/a
Luftvolumenstrom Sprühtrocknungsanlage: 66.000 m³/h
(Normzustand, feucht)

Lactosetrockner:

Volumen: ca. 11,5 m³
Abluftvolumenstrom: 16.800 m³
Pulverleistung: bis 1,8 t/h, bis 14.000 t/a

Notstromaggregat bei WG 18

Deutz Motorenwerke Mannheim AG, Typ: IBD 234 V16
Feuerungswärmeleistung: ca. 1,3 MW

NH₃-Kälteanlage WG 11:

Ammoniak (NH₃) - Gesamtmenge: 1.900 kg

NH₃-Kälteanlage WG 17:

Ammoniak (NH₃) - Gesamtmenge: 4.800 kg

NH₃-Kälteanlage WG 14:

Ammoniak (NH₃) - Gesamtmenge: 2.950 kg

Neutralisationsanlage:

Prozessabwässer ohne Demineralisation

Puffertanks: 80 m³ + 80 m³
Tanks für Vorneutralisation: 160 m³ + 300 m³
Neutralisationsbehälter: 6 m³
Havarietank: 160 m³

Demineralisation

Puffertanks: 20 m³ + 25 m³
Tank für Vorneutralisation und Neutralisation: 800 m³

IV. Auflagen

1. Sprühtrocknungsanlagen WG 7, WG 18 und WG 21 :

1.1 Luftreinhaltung

1.1.1 Im gereinigten Abgas der Abluftableitung der Sprühtürme darf die Massenkonzentration an Staub den Wert von 20 mg/m³ jeweils nicht überschreiten. Die Emissionsbegrenzung ist auf den Normzustand des trockenen Abgases (273 k, 1013 hPa) zu beziehen.

1.1.2 Alle Produktionszweige, in denen Ablüfte entstehen, sind an eine Abluftableitung anzuschließen.

1.1.3 Die Sprühtrockenanlagen sind von der Molkeaufgabe bis zur Fertigproduktabgabe nach der Absiebung als staub- und gasdichtes System auszuführen, welches nur eine Emissionsquelle für die Abluft des Trockners aufweist.

1.1.4 Die Förder-, Lager-, Misch-, Absack- und Verladeeinrichtungen für pulverförmige Produkte sind so zu errichten, dass alle relevanten Staubquellen entweder staubdicht gekapselt sind oder – soweit es nicht möglich ist – so abgesaugt werden, dass davon keine erheblichen Emissionen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes ausgehen. Insbesondere trifft dies für die Übergabestellen auf dem Transportweg und die Abfüll- und Verladeanlagen zu.

1.1.5 Sprühturm WG 18

1.1.5.1 Die Abluft ist über einen Kamin mit einer Mündungshöhe von > 7,4 m über Dachtraufe abzuleiten. Eine geringere Kaminhöhe ist nur dann zulässig, wenn die Staubemissionen nachweisbar unter 1,5 kg pro Stunde liegen. Die Mindesthöhe beträgt dann 3,00 m über Dachtraufe. Die Abgase müssen senkrecht nach oben austreten, eine Überdachung der Kaminmündung ist nicht zulässig. Als Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor vorgesehen werden.

1.1.5.2 Sämtliche durch Absaugungen in Förder-, Lager-, Absack-, Misch- und Verladeanlagen erfassten Abluftvolumenströme sind vor dem Austritt in die Umgebungsluft in hochwertigen Gewebefiltern abzureinigen.

1.1.5.3 Die gereinigte Abluft darf an den jeweiligen Emittenten eine Staubmassenkonzentration von 20 mg/m³, bezogen auf den Normzustand des trockenen Abgases (273 k, 1013 hPa) nicht überschreiten.

1.1.6 Sprühturm WG 21

1.1.6.1 Die Abluftableitung ist mit einer Höhe von 4,40 m über Traufe des Gebäudes WG 21 zu errichten. Die Abgase müssen senkrecht nach oben austreten. Eine Überdachung der Kaminmündung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor vorgesehen werden. Die Abluftgeschwindigkeit hat mindestens 4 m/sek zu betragen.

- 1.1.6.2 Der Emissionsmassenstrom der Sprühturmanlage WG 21 darf einen Staubgehalt von 2 kg/h nicht überschreiten.
- 1.1.6.3 Die Anlage ist entsprechend den im Genehmigungsantrag eingereichten Punkten zur Anlagensicherheit zu erstellen.
- 1.1.6.4 Die in der Sicherheitsbetrachtung zum Staubexplosionsschutz der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten vom 25.04.1997 unter Abschnitt 6.3 bis 7 aufgeführten Maßnahmen sind unverzüglich, spätestens aber bis zur Inbetriebnahme, als Bestandteil dieses Bescheides durchzuführen.

1.2 Meßanordnung:

- 1.2.1 Die Einhaltung der Auflage Nr. 1.1.1 zur Staubemissionsmassenkonzentration ist durch eine Abnahmemessung frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen. Die Emissionsmessung ist vom Betreiber zu veranlassen.
- 1.2.2 Die Messung darf nur von einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Meßstelle durchgeführt werden und ist turnusgemäß alle drei Jahre zu wiederholen. Der Termin aller wiederkehrenden Messungen berechnet sich jeweils von der Messung im 4. Quartal 2006 (erste Messung nach Gültigkeit der Werte der TA Luft 2002). Die Auftragsbestätigung zur Durchführung der Emissionsmessung und die Emissionsmeßberichte sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 1.2.3 Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessung ist im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Meßinstitut eine geeignete Probenahmestelle festzulegen. Das Meßinstitut sollte bereits bei der Planung mit eingeschaltet werden.
- 1.2.4 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messung ist folgendes zu berücksichtigen:
- Die Messung ist jeweils bei maximaler Auslastung der Anlage bzw. bei einem Betriebszustand mit maximalen Emissions-Massenkonzentrationen vorzunehmen.
 - Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft 2002 zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung der Messergebnisse durchzuführen.
 - Die Durchführung der Messung bzw. die Erstellung des Messberichtes ist entsprechend dem Musteremissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vorzunehmen (Bekanntmachung des StMLU Nr. 8210-733-35342 vom 09.07.1991 AIIMBI Nr. 18/1991 Seite 483).

1.3 Lärmschutz

- 1.3.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GVBl. 1998, S. 503) sind zu beachten.
- 1.3.2 Alle Fugen, die nach außen als Schallquelle wirken können, sind schalldicht auszuführen.

1.3.3 Sämtliche lärmerzeugende Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend ausgeführt, montiert und gewartet werden. Durch körperschall- und schwingungs isolierte Aufstellung sind starre Verbindungen zwischen den Maschinen und dem Fußboden unbedingt zu vermeiden. Die angegebenen Schalldämmmaße sind einzuhalten. Die angegebenen Mindestwerte.

1.3.4 Körperschallübertragungen durch Körperschallbrücken zwischen Maschinen, Rohrleitungen und den Außenhautelementen des Gebäudes sind durch dämpfende Zwischenelemente unbedingt zu vermeiden. Erforderlichenfalls ist die Luftschallanregung von ins Freie ragenden Bauteilen (z.B. Schalldämpfer vor den Auslässen bzw. Kanäle) durch eine schalldämmende Ummantelung zu vermeiden.

1.3.5 Sprühturm WG 18

1.3.5.1 Sämtliche Fugen und Stöße der Außenhautelemente müssen sorgfältig abgedichtet werden, damit eine Verschlechterung der Schalldämmung durch Undichtigkeiten vermieden wird. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist während der gesamten Bauzeit von der Bauleitung zu kontrollieren. Der durch die zwei Toranlagen abgestrahlte A - Schalleistungspegel darf einen Wert von $L_{WA} = 60$ dB (A) nicht überschreiten. Beide Toranlagen müssen im funktionsfähig eingebauten Zustand jeweils ein bewertetes Schalldämmmaß von mindestens $Rw' = 35$ dB aufweisen.

1.3.5.2 Die durch den Gesamtbetrieb des Trocknungswerkes WG 18 einschließlich des dazugehörigen Transportmittelverkehrs auf dem Werksgrundstück bewirkten Teilbeurteilungspegel dürfen an den Wohnhäusern Grundstück Fl. Nr. 432/8 und 432/6 die reduzierten Immissionsrichtwerte von tagsüber 50 dB (A) und nachts 35 dB (A) nicht überschreiten.

1.3.5.3 Für sämtliche anderen betroffenen Immissionsorte im weiteren Einwirkungsbereich sind durch das Trocknungswerk WG 18 ebenfalls um jeweils 10 dB (A) reduzierte Immissionsrichtwerte einzuhalten.

1.3.6 Sprühturm WG 21

1.3.6.1 Die Außenhautelemente sind so zu errichten, dass nachfolgende Schalldämmmaße eingehalten werden:

Dach:	$Rw' = 52$ dB (A)
Wand:	$Rw' = 57$ dB (A)
Fensterfläche:	$Rw' = 40$ dB (A)
Tür im Osten:	$Rw' = 35$ dB (A)
Tür im Westen:	$Rw' = 45$ dB (A)

(sofern die Tür nicht durch eine Wand nach Einbringung der Anlage ersetzt wird).

1.3.6.2 Nachfolgende Schalleistungspegel dürfen von den Lüftungsanlagen nicht überschritten werden:

Zuluft Turm Ost h=5,3 m:	80 dB (A)
Zuluft Turm Ost h=11,0 m:	79 dB (A)
Zuluft Turm Ost h=13,2 m:	78 dB (A)
Turmabluft:	71 dB(A)
Abluft Produktion h=23 m:	64 dB (A)
Abluft Produktion h=6 m:	60 dB (A)

1.4 Arbeitsschutz

1.4.1 Für die gesamte Anlage, insbesondere für Behälter und Rohrleitungen, in denen zündfähige Stäube in explosionsgefährlicher Konzentration auftreten können, ist ein Brand- und Explosionsschutz-Gutachten durch einen anerkannten Sachverständigen erstellen zu lassen. Die in dem Gutachten aufgeführten Schutzmaßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Das Gutachten ist dem Gewerbeaufsichtsamt Augsburg rechtzeitig vor Errichtung bzw. Fertigstellung und Inbetriebnahme der Sprühtrocknungsanlage vorzulegen.

1.4.2 Soweit in dem Brand- und Explosionsschutz-Gutachten nicht hinreichend dargelegt wird, dass alternative Schutzmaßnahmen in Betracht kommen, sind Anlagenteile, wie die Sprühtrocknungsanlage und das Filtergehäuse mit Druckentlastungsflächen auszurüsten, die der VDI-Richtlinie 3673 „Druckentlastung von Staubexplosionen“, Ausgabe Juli 1995 entsprechen.

Dabei sind Vorkehrungen zu treffen, dass kein gefährlicher Überdruck innerhalb des Gebäudes auftritt (Druckentlastungsflächen mit Verbindung über Ausblaskanäle ins Freie).

Nachweise über die Auslegung und Ausführung der Druckentlastungseinrichtungen müssen beim Betreiber vorliegen.

1.4.3 Druckentlastungseinrichtungen müssen so angeordnet sein, dass bei ihrem Ansprechen niemand gefährdet wird. Das ist in der Regel der Fall, wenn sie nicht auf Verkehrs- und Arbeitsplätze gerichtet sind und keine gefährlichen Wurfstücke entstehen.

1.4.4 In dem Gutachten hat der Sachverständige aufzuführen, welche Teile der Anlage als Zone 10 im Sinne berufsgenossenschaftlicher Explosionsschutz-Richtlinien (X-RL) gelten. Elektrische Anlagen im Inneren dieser Anlagenteile müssen nach DIN VDE 0165 explosionsschutzgeschützt sein.

1.4.5 Entkopplungseinrichtungen müssen der VDI-Richtlinie 2263 „Staubbrände und Staubexplosionen; Gefahren, Beurteilung, Schutzmaßnahmen“ entsprechen.

1.4.6 Auf die Rettungswege und Ausgänge muss durch Sicherheitskennzeichnung (u.a. Richtungspfeile) hingewiesen werden. Dabei ist die Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“ (VBG 125) zu beachten.

1.4.7 Alle Bedienungs- und Wartungsstellen der Anlage müssen von sicheren Standplätzen bzw. Podesten erreichbar sein. Die Arbeitsplätze und Verkehrswege, die höher als 1 m über dem Fußboden liegen, sind gegen Absturz durch mindestens 1 m hohe dreiteilige Umwehrungen (5 cm hohe Fußleiste, Zwischenholm und Geländer) zu sichern. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss die Geländerhöhe mindestens 1,10 m betragen.

Gitterrosteinlagen der Podeste und Verkehrswege müssen gegen Kippen und Verschieben gesichert sein. Gitterrosteinlagen müssen entsprechend dem berufsgenossenschaftlichen Merkblatt ZH1/571 ausreichend rutschhemmend gestaltet sein.

1.4.8 Soweit Steigleitern errichtet werden, müssen sie rutschhemmende Sprossen haben und im Abstand von höchstens 10 m Ruhebühnen aufweisen. Am oberen Ende der Steigleitern muss ein sicheres Ein- und Aussteigen möglich sein (mind. 1 m hohe seitliche Holme, selbstschließende Schutzbügel).

1.4.9 In dem Trocknergebäude ist eine Sicherheitsbeleuchtung einzurichten.

- 1.4.10 Die Sicherheitsbeleuchtung ist nach der Arbeitsstätten – Richtlinie ASR 7/4 „Sicherheitsbeleuchtung“ auszuführen
- 1.4.11 Bei der Errichtung des Lastenaufzugs sind die Aufzugsverordnung –AufzV- und die Technischen Regeln für Aufzüge –TRA- zu beachten.
- 1.4.12 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Anlage vor der ersten Inbetriebnahme von einem Sachverständigen dahingehend geprüft wird, ob sie den Anforderungen der Genehmigung und im übrigen dem Stand der Technik entspricht. Über die Prüfung muss der Prüfende eine Bescheinigung ausstellen, die den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen ist.
- 1.4.13 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind nach § 16 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5.1 BetrSichV auf Explosionssicherheit prüfen zu lassen. Die Prüfungen sind von einer zugelassenen Überwachungsstelle – ZÜS bzw. von einer zur Prüfung befähigten Person nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3 BetrSichV durchführen zu lassen.

2. Notstromaggregat bei WG 18

- 2.1 Die Abgase des Notstromaggregates dürfen folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

Staub	80 mg/m ³
Kohlenmonoxid	0,65 g/m ³
Formaldehyd	60 mg/m ³

Die Emissionswerte sind auf ein Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und auf ein Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 % bezogen.

- 2.2 Der Dieselmotorkraftstoff muss den Anforderungen der 3. BImSchV und der 10. BImSchV bzw. der DIN EN 590 entsprechen.

2.3 Meßanordnung

- 2.3.1 Innerhalb eines Zeitraums von 3 bis 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage, bzw. von Anlagenteilen, ist durch eine Abluftemissionsmessung nachzuweisen, daß die unter der Nr. 2.1 festgesetzten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.
- 2.3.2 Die Messung darf nur von einer nach § 26 des Bundesimmissionsschutzgesetzes bekanntgegebenen Stelle durchgeführt werden.
- 2.3.3 Der Meßbericht ist dem Landratsamt Oberallgäu unaufgefordert vorzulegen.
- 2.3.4 Am Notstromaggregat der Sprühturmanlage WG 18 ist ein Betriebsstundenzähler einzubauen.
- 2.3.5 Die Firma Käserei Champignon Hofmeister GmbH & Co. KG hat dem Landratsamt Oberallgäu jeweils bis Ende Februar jeden Jahres die Betriebsstunden des Vorjahres des Notstromaggregates mitzuteilen.
- 2.3.6 Eine wiederkehrende Messung ist entbehrlich, solange die Betriebsstunden im jährlichen Durchschnitt der letzten 3 Jahre weniger als 200 Stunden betragen haben.

Wenn die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung entfallen (Überschreitung der Betriebsstunden) ist die wiederkehrende Messung innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf der unter Nr. 2.3.5 genannten Vorlageverpflichtung, d.h. bis spätestens zum 01.08. des folgenden Kalenderjahres durchzuführen.

- 2.3.7 Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messorte und Probenahmestellen festzulegen. Das Messinstitut sollte bereits bei der Planung mit eingeschaltet werden.
- 2.3.8 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist folgendes zu berücksichtigen:
- Die Messungen sind jeweils bei maximaler Auslastung der Anlage bzw. bei einem Betriebszustand mit maximalen Emissions-Massenkonzentrationen vorzunehmen.
 - Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Ziffer 3.2.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Ziffer 3.2.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Ziffer 3.2.2.4, Abs. 1) durchzuführen.
 - Die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes ist entsprechend dem Muster-Emissionsbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vorzunehmen (Bekanntmachung des STMLU Nr. 8210-733-35342 vom 09.07.1991, S. 483).

3. NH₃-Kälteanlage WG 11:

3.1 Lärmschutz

3.1.1 Der Beurteilungspegel der von der Eiswasserkälteanlage ausgehenden Geräusche darf an den nächstgelegenen benachbarten Wohngebäuden tags und nachts nachfolgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort 1, Fl.Nr. 466/5:	39 dB(A)
Immissionsort 2, Fl.Nr. 464/19:	34 dB(A)

3.1.2 Jeder der beiden Verdunstungskondensatoren auf dem Dach des Gebäudes WG 11 darf einen Schalleistungspegel von 84 dB(A) nicht überschreiten.

3.1.3 Die Geräusche der Verdunstungskondensatoren dürfen nicht tonhaltig sein.

3.1.4 Beim Auftreten von berechtigten Zweifeln an der Einhaltung der oben genannten Auflagen (z.B. orientierende Messung aufgrund von Nachbarbeschwerden) hat der Anlagenbetreiber über einen nach § 26 BImSchG zugelassenen Schallschutzgutachter die Einhaltung der Lärmschutzauflagen nachzuweisen.

3.2 Sicherheitsrecht

3.2.1 Die vom Sachverständigen Wolf im Bericht über die Begutachtung der Planungsunterlagen für die Umbaumaßnahme der Ammoniak-Kälteanlage WG 11 (Zuckerei) der Käserei Champignon Hofmeister GmbH & Co. KG in Lauben/Heising vom 12.02.2009 aufgeführten Maßnahmen Nr. 9.1.1, 9.1.2, 9.3.1 bis 9.3.7, 9.5.1 bis 9.5.3, 9.6.1, 9.6.2, 9.8.1 bis 9.8.7, 9.9.1 bis 9.9.5 sowie 9.10.1 bis 9.10.3 aufgeführten sicherheitstechnischen Maßnahmen sind zu beachten und umzusetzen.

3.2.2 Vor der Inbetriebnahme ist von einem Sachverständigen der sicherheitstechnische Zustand der Anlage zu überprüfen. Hierbei ist insbesondere auf die Dichtheit der Anlage zu achten. Dem Landratsamt Oberallgäu ist eine Ausfertigung dieses Prüfberichts zuzusenden.

3.2.3 Die vorhandenen Feuerwehreinsatzpläne und Alarmpläne sind bei Änderungen entsprechend anzupassen bzw. zu ergänzen.

3.2.4 Die örtliche Feuerwehr ist über den Einsatzplan bei Störungen zu informieren. Der Einsatzplan für die Feuerwehr sollte an einer zentralen Stelle im Werk (z. B. Pforte) und bei der Feuerwehr ausliegen. Für die Feuerwehr sind Zufahrts- und Aufstellflächen vorzusehen.

3.4 Wasserrecht

3.4.1 Es ist sicherzustellen, daß das Kältemittel Ammoniak nicht in ein Oberflächengewässer, in dafür ungeeignete Abwasserbehandlungsanlagen oder in das Grundwasser gelangen kann.

3.4.2 Austretendes Kältemittel (NH₃) muß schnell und zuverlässig erkannt werden.

3.4.3 Die Böden von Maschinenräumen sind wasserundurchlässig (z. B. Beton) zu errichten. Ein Ablauf darf nicht vorhanden sein. Der Boden ist mit einem Gefälle zu einem Pumpensumpf auszuführen um ein Abpumpen von Leckagen bzw. wäßrigen Lösungen zu erleichtern. Der Maschinenraum ist als Auffangraum auszubilden. Pro Tonne Ammoniak sind ca. 2 m³ Rückhaltevolumen anzusetzen.

Falls der Maschinenraum nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand abflußlos hergestellt werden kann, ist sicherzustellen, daß der Ablauf in das innerbetriebliche Schmutzwassersystem gelangt und schließlich dem Abwasserverband Kempten zugeleitet wird (Fehlanschlüsse und undichte Kanäle sind auf jeden Fall auszuschließen).

3.4.4 Die Gebäude- und Freiflächen-Entwässerung ist so auszuführen, daß im Leckagefall der Abfluß von wassergefährdenden und gefährlichen Stoffen über Regenwasserkanäle verhindert wird. Entsprechende Schutzvorkehrungen wie Absperrschieber o.ä. sind im Regenwassernetz einzuplanen.

4. NH₃-Kälteanlage WG 17:

4.1 Lärmschutz

4.1.1 Die Kondensatoren außerhalb der Betriebsgebäude dürfen im Einzelnen einen Schallleistungspegel LWA von 77 dB(A) nicht überschreiten.

4.1.2 Die beiden Verdunstungsverflüssiger auf dem Dach des WG 17 dürfen jeweils einen Schallleistungspegel von 88 dB(A) nicht überschreiten.

4.2 Sicherheitsrecht, Arbeitsschutz

4.2.1 Vor der Inbetriebnahme ist von einem Sachverständigen der sicherheitstechnische Zustand der Anlage zu überprüfen. Hierbei ist insbesondere auf die Dichtheit der Anlage zu achten. Die erforderlichen Maßnahmen sind zu beurteilen und durchführen zu lassen.

- 4.2.2 Die Explosionsgefährdung ist entsprechend § 3 Betriebssicherheitsverordnung zu beurteilen und ein Explosionsschutzdokument nach § 6 Betriebssicherheitsverordnung zu erstellen.
- 4.2.3 Für die verlegten Rohrleitungen ist der Werkstoff St 35.8 nach der Norm DIN 17175 und DIN 43720 oder St 37.4 nach der Norm DIN 1627 und DIN 1630 zu verwenden. Austenitische Werkstoffe nach der Norm DIN 8975, Teil 6 dürfen verwendet werden. Für die Zeugnisbelegung gilt die Norm DIN EN 10204, Abnahmeprüfzeugnis 3.1 B.
- 4.2.4 Die niederdruckseitigen Rohrleitungen und Druckbehälter sind mit einem Korrosionsschutzanstrich entsprechend der Norm DIN EN ISO 12 944 zu versehen. Die normgerechte Ausführung ist von der Fachfirma zu bescheinigen.
- 4.2.5 Die Wärmedämmung der niederdruckseitigen Rohrleitungen und Druckbehälter ist entsprechend der Norm DIN 4140 auszuführen. Die Ausführung ist von der Fachfirma zu bescheinigen.
- 4.2.6 Das Bereifungsrohr am Abscheider ist feuerverzinkt bzw. aus korrosionsfestem Material herzustellen. Die TRB 801 Nummer 45 ist zu berücksichtigen.
- 4.2.7 Dünnwandige Meß- und Steuerleitungen auf der Niederdruckseite sind aus nichtrostendem Stahl auszuführen.
- 4.2.8 Für Armaturegehäuse sind Werkstoffe mit gewährleisteter Kerbschlagarbeit wie Gußeisen mit Kugelgraphit GGG 35.3, GGG 40.3 oder höherwertig zulässig. Für Armaturegehäuse ist die TRB 801 Nummer 45 zu berücksichtigen.
- 4.2.9 Verbindungen von Rohrleitungen mit unterschiedlichem Durchmesser dürfen nur mit fabrikmäßig hergestellten Formstücken ausgeführt werden bzw. sind Formstücke mit entsprechendem Prüfzeugnis zu verwenden.
- 4.2.10 Die Verbindungen der Rohrleitungen sind soweit technisch möglich als Schweißverbindungen auszuführen, erforderliche Flanschverbindungen sind als Nut- und Federflansch entsprechend der Norm DIN 2512 auszuführen.
- 4.2.11 Absperrarmaturen, die betriebsmäßig nicht betätigt werden sollen, sind als Kappenventile auszuführen.
- 4.2.12 Die in die Kälteanlage eingebauten Druckbehälter sind mit einem Kennzeichnungsschild mit den Angaben entsprechend der TRB 401 zu kennzeichnen.
- 4.2.13 Die Sicherheitsdruckbegrenzer am Verdichter sind mit Rohrleitungen mit einem Nenn-durchmesser $DN \geq 4$ anzuschließen.
- 4.2.14 Am Hochdruckmanometer des Verdichters ist der zulässige Betriebsüberdruck mit einer roten Strichmarke deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 4.2.15 Die Berohrung der Eiswasserbecken ist jeweils mit einem Überströmventil gegen Überschreiten des zulässigen Betriebsüberdruckes abzusichern.
- 4.2.16 Um einen unzulässigen Wärmeeintrag über das Eiswasser zu verhindern, ist der Eiswasserrücklauf mit einem baumustergeprüften Temperaturbegrenzer zu überwachen, bei dessen Ansprechen die Eiswasserpumpen abgeschaltet werden (Z-Einrichtung).

- 4.2.17 Die Überströmleitung von der Pumpendruck- zur Rücklaufleitung sollte vor der Absperrarmatur am Abscheider in die Rücklaufleitung münden.
- 4.2.18 In der Pumpendruckleitung sollten jeweils nach dem Rückschlagventil der Einspritzstation Kappenventile eingebaut werden, um den Austausch des Magnetventils und der Rückschlagklappe zu erleichtern.
- 4.2.19 In die Rücklaufleitung sollte jeweils vor dem Saugdruckregler ein Kappenventil eingebaut werden, um den Austausch des Saugdruckreglers zu erleichtern.
- 4.2.20 Die Absperrarmaturen vor und nach den Überströmventilen sind in Offenstellung vom Sachkundigen nach DVO zu plombieren.
- 4.2.21 Ein Nachfüllen von Ammoniak darf erst erfolgen, wenn die Ursache des Kältemittelverlustes erkannt, dokumentiert und beseitigt worden ist. Die Nachfüllmenge darf den Füllstand der Erstbefüllung nicht überschreiten und muß dokumentiert werden.
- 4.2.22 Im Maschinenraum ist ein Kennzeichnungsschild mit den Angaben entsprechend der UVV VBG 20 anzubringen und ein Anlagenschema entsprechend der ausgeführten Kälteanlage aufzuhängen.
- 4.2.23 Für die Kälteanlage ist eine Betriebsanleitung gemäß der Norm DIN EN 378 zu erstellen.
- 4.2.24 Die Kältemittelrohrleitungen sind entsprechend der Norm DIN 2405 zu kennzeichnen.
- 4.2.25 Für die Verdunstungsverflüssiger und die mechanische Lüftungsanlage des Maschinenraumes ist jeweils ein allpolig abschaltender Reparaturschalter anzubringen.
- 4.2.26 Der Betreiber hat die an der Kälteanlage Beschäftigten darauf hinzuweisen, daß Arbeiten an der Kälteanlage, bei denen mit einem Austritt von Kältemittel zu rechnen ist (z. B. Entölen), nur mit Atemschutzmaske und bei Anwesenheit von mindestens 2 Personen durchgeführt werden dürfen.
- 4.2.27 Personen, die für die Überwachung, Prüfung und den Betrieb sowie die Instandhaltung und Reparatur von Kälteanlagen verantwortlich sind, müssen die für ihre Aufgaben und Zuständigkeiten erforderliche Ausbildung und Fachkenntnis besitzen. Der Betreiber hat die an der Kälteanlage Beschäftigten jährlich über
- die Gefahren beim Umgang mit Kälteanlagen
 - die Sicherheitsbestimmungen
 - das Verhalten bei Unfällen und Störungen und die dabei zu treffenden Maßnahmen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu protokollieren.
- 4.2.28 Entölungseinrichtungen, die vom sachkundigen Bedienungspersonal betriebsmäßig betätigt werden, sind jeweils mit einer Absperrarmatur und einem Selbstschlußventil auszurüsten.
- 4.2.29 Die Zugangstüren zum Maschinenraum sind mit einem Panikschloß auszurüsten, so daß sie jederzeit von innen geöffnet werden können.
- 4.2.30 Die Fluchtwege und Fluchttüren aus dem Maschinenraum sind deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 4.2.31 Die Verdunstungskondensatoren sind so anzuordnen oder zu sichern, daß sie gut zugänglich sind und keine Absturzgefahr besteht.
- 4.2.32 Gitterroste müssen gegen Ausheben gesichert werden.

- 4.2.33 Für den maschinellen Teil der Anlage muß entsprechend der 9. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (EG Maschinenrichtlinie) die Konformitätserklärung vorliegen. Die Maschine muß CE-gekennzeichnet sein.
- 4.2.34 Für den Maschinenraum ist eine mechanische Lüftungsanlage installiert. Es ist der Nachweis zu erbringen, daß der Luftvolumenstrom entsprechend der Norm DIN EN 378 für die Kältemittelfüllmenge bzw. das Raumvolumen ausreichend bemessen ist. Die Abluft aus dem Maschinenraum ist für Dritte gefahrlos ins Freie zu führen. Es wird empfohlen einen Abluftkanal über das Dach des Betriebsgebäudes zu installieren, die Abluft sollte senkrecht nach oben ausströmen.
- 4.2.35 Für den Maschinenraum ist eine Zuluftöffnung zu installieren. Die Zuluftöffnung ist so anzuordnen, daß der gesamte Maschinenraum durchströmt wird. Die Zuluftöffnung ist mit einer Klappe zu versehen, die nur beim Betrieb der mechanischen Lüftungsanlage öffnet.
- 4.2.36 Der vorhandene Maschinenraum wird mit einer Gaswarnanlage überwacht. Entsprechend der Norm DIN EN 378 ist bei einem Schwellenwert von 500 ppm die Lüftungsanlage automatisch einzuschalten und die Meldung ist an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten. Der zweite Schwellenwert darf wegen der UEG 30.000 ppm nicht überschreiten. Bei Erreichen dieses Schwellenwertes sind alle elektrischen Bauteile im Maschinenraum abzuschalten. Wir empfehlen aufgrund der Lage des Betriebsgeländes den 2. Schwellenwert bei 5.000 ppm festzulegen.
- 4.2.37 Die mechanische Lüftungsanlage muß jederzeit von außerhalb des Gefahrenbereiches manuell schaltbar sein. Der Schalter ist deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 4.2.38 Rohrleitungen, die im Verkehrsbereich (z. B. im Bereich der Rampe) verlegt werden, sind gegen mechanische Beschädigung, z. B. durch Anfahren, zu schützen.
- 4.2.39 Die elektrischen Einrichtungen der Kälteanlage sind von einem, für das entsprechende Fachgebiet zugelassenen Sachverständigen nach § 29a BImSchG überprüfen zu lassen, ob sie dem Stand der Technik, insbesondere der Norm DIN EN 60204 Teil 1 entsprechen.
- 4.2.40 Sicherheitsgerichtete Schalteinrichtungen sind mit dem Buchstaben „Z“ im Anlagenschema zu kennzeichnen und sicherheitsgerichtet in die Steuerung der Kälteanlage einzubinden.
- 4.2.41 Für die sicherheitsgerichteten Schaltungen sind baumustergeprüfte Bauteile einzusetzen.
- 4.2.42 Die Zugangstüren zum Maschinenraum sind verschlossen zu halten, so daß diese nur durch sachkundiges Bedienungspersonal betreten werden können.
- 4.2.43 Zugangstüren zum Maschinenraum sind mit den Schildern „Ammoniak“ und „Betreten für Unbefugte verboten“ zu versehen.
- 4.2.44 Die Absperrarmaturen an den Druckbehältern sind möglichst behälternah anzuordnen, so daß diese auch mit schwerem Atemschutz bedient werden können. Entsprechende Aufstiege und Podeste zur Bedienung der Absperrarmaturen sind vorzusehen.
- 4.2.45 Die für die Bedienung der Absperrarmaturen (Kappenventile) notwendigen Werkzeuge und Handräder sind im Bereich des Maschinenraumes an einem gut zugänglichen Ort bereitzuhalten.
- 4.2.46 Sicherheitsrelevante Absperrarmaturen sind in einer besonderen Farbe zu kennzeichnen.

- 4.2.47 Die Kennzeichnung der sicherheitsrelevanten Absperrarmaturen ist mit den örtlichen Hilfsorganisationen abzusprechen.
- 4.2.48 Zum Niederschlagen von gasförmigen Ammoniak, das aus möglichen Leckagen austritt, ist im Maschinenraum eine mobile Wasserberieselungsanlage bereitzuhalten. Ein direktes Einleiten von Wasser in flüssiges Ammoniak ist zu unterbinden, da dies zu einer heftigen Verdampfung von Ammoniak führt.
- 4.2.49 Der Eiswasserkreislauf ist mit einem pH-Wertmeßgerät zu überwachen, dessen Meldung an das Bedienungspersonal weitergeleitet wird bzw. ist eine regelmäßige Kontrolle durchzuführen, die protokolliert wird.
- 4.2.50 Um eine eventuell austretende Ammoniakmenge durch richtige Maßnahmen zu reduzieren, sind in der Bedienungsanleitung der Kälteanlage entsprechende Vorgehensweisen zu beschreiben. Ferner sind diese „Störungsschaltungen“ in das Anlagenschema einzutragen.
- 4.2.51 Die neu installierten Kältemittelrohrleitungen sind vom Sachverständigen nach der Druckbehälterverordnung (Nennweiten-Druck-Produkt $< 2000 \text{ DN} \cdot \text{bar}$) bzw. Sachkundigen nach Druckbehälterverordnung (Nennweiten-Druck-Produkt $\leq 2000 \text{ DN} \cdot \text{bar}$) abnehmen zu lassen. Bei der Abnahmeprüfung der Rohrleitungen ist auch der Korrosionsschutzanstrich und die Wärmedämmung zu beurteilen.
- 4.2.52 Für die Rohrleitungen mit einem Nenndurchmesser $\leq \text{DN } 25$ sind die Prüfungen nach der Norm DIN prEN 378 durchzuführen und zu protokollieren.
- 4.2.53 Am Aufstellungsort sind die Druckbehälter vom Sachverständigen nach Druckbehälterverordnung (Druck-Inhalts-Produkt $< 200 \text{ bar} \cdot \text{l}$) bzw. vom Sachkundigen nach Druckbehälterverordnung (Druck-Inhalts-Produkt $\leq 200 \text{ bar} \cdot \text{l}$) abnehmen zu lassen. Bei der Abnahmeprüfung der Druckbehälter ist auch der Korrosionsschutzanstrich und die Wärmedämmung zu beurteilen.
- 4.2.54 Die Bescheinigungen über die Bau- und Druckprüfung bzw. die Herstellerbescheinigungen und die Bescheinigungen über die Abnahmeprüfung der Druckbehälter und Rohrleitungen sind beim Betreiber aufzubewahren.
- 4.2.55 Die Einstellwerte der Sicherheitsdruckbegrenzer sind erstmalig vom Sachverständigen nach Druckbehälterverordnung überprüfen und mit einer Plombe gegen Verstellung sichern zu lassen.
- 4.2.56 Die Einstellwerte und Funktionen der Ammoniakwarnanlage sind in Intervallen nach Angaben des Herstellers, mindestens jedoch einmal jährlich überprüfen zu lassen. Die Prüfung ist zu protokollieren.
- 4.2.57 Für die Kälteanlage sind wiederkehrende Prüfungen entsprechend der Norm DIN EN 378 durchzuführen. Ein entsprechendes Prüfungsprogramm ist zu erarbeiten.
- 4.2.58 Die MSR- und Schutzeinrichtungen sind jährlich zu überprüfen. Die Prüfung ist zu protokollieren.
- 4.2.59 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle Überprüfungen dokumentiert werden. Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt Oberallgäu auf Verlangen vorzulegen.
- 4.2.60 Alle 5 Jahre sind an der Kälteanlage wiederkehrende Prüfungen durch den Sachverständigen nach § 29a BImSchG durchzuführen. Dem Landratsamt Oberallgäu sind unaufgefordert die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

4.2.61 Die Prüffristen für die wiederkehrenden Prüfungen von Anlagenteilen, insbesondere von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen entsprechend § 16 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5.3 BetrSichV und Druckgeräten, sind anhand einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln und die Prüfungen dementsprechend durchzuführen.

4.3 Brandschutz

4.3.1 Die Wärmedämmung der Rohrleitungen und Druckbehälter ist in der Brandschutzklasse B1 auszuführen.

4.3.2 Die Wände des Maschinenraumes und im Maschinenraum sind in der Feuerwiderstandsklasse F 60 auszuführen.

4.3.3 Durchführungen für Rohrleitungen und elektrische Leitungen aus dem Maschinenraum sind dicht auszuführen.

4.3.4 Die Zugangstüren aus dem Betriebsgebäude zum Maschinenraum sind in der Feuerwiderstandsklasse T 30 und selbstschließend auszuführen.

4.3.5 Im Maschinenraum ist ein geeigneter Feuerlöscher bereitzuhalten.

4.3.6 Die Schaltschränke der Ammoniak-Kälteanlage sollten wenn möglich außerhalb des Maschinenraumes aufgestellt werden.

4.3.7 Die Abstände der Rohraufleger sind entsprechend der Norm DIN EN 378 auszuführen.

4.3.8 Die Auflager der wärmegegedämmten Rohrleitungen sind entsprechend der Norm DIN 4140 auszuführen.

4.3.9 Die vorhandenen Feuerwehreinsatzpläne sind geänderten Bedingungen anzupassen bzw. zu ergänzen.

4.3.10 Die örtliche Feuerwehr ist über den Einsatzplan bei Störungen zu informieren. Der Einsatzplan für die Feuerwehr sollte an einer zentralen Stelle im Werk (z. B. Pforte) und bei der Feuerwehr ausliegen. Für die Feuerwehr sollten Zufahrts- und Aufstellflächen in Anlehnung an die DIN 14090 vorgesehen werden. Die Flächen zum Abstellen der Einsatzfahrzeuge sollten entsprechend befestigt werden.

4.4 Wasserrecht

4.4.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen –AwSV- in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Dies betrifft vor allem Anlagenabgrenzungen, Gefährdungsstufen und maßgebende Volumina.

4.4.2 Ein besonderes Augenmerk ist auf das Kapitel 3, Abschnitt 3 „Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bestimmter Anlagen“, den Abschnitt 4 „Anforderungen an Anlagen in Abhängigkeit von ihren Gefährdungsstufen“ und auf das Kapitel 5, insbesondere auf die §§ 66 bis 70 (v.a. Prüffristen) zu legen.

4.4.3 Dem Landratsamt Oberallgäu ist bis zum 31.03.2000 ein Alarm- bzw. Gefahrenabwehrplan vorzulegen.

- 4.4.4 Der Betreiber hat aktuelle Angaben über die Stoffe und Stoffmengen jederzeit leicht zugänglich vorzuhalten.
- 4.4.5 Es ist sicherzustellen, daß das Kältemittel Ammoniak nicht in ein Oberflächengewässer, in dafür ungeeignete Abwasserbehandlungsanlagen oder in das Grundwasser gelangen kann.
- 4.4.6 Die Böden von Maschinenräumen sind wasserundurchlässig (z. B. Beton) zu errichten. Ein Ablauf darf nicht vorhanden sein. Der Boden ist mit einem Gefälle zu einem Pumpensumpf auszuführen um ein Abpumpen von Leckagen bzw. wäßrigen Lösungen zu erleichtern. Der Maschinenraum ist als Auffangraum auszubilden. Pro Tonne Ammoniak sind ca. 2 m³ Rückhaltevolumen anzusetzen.

Falls der Maschinenraum nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand abflußlos hergestellt werden kann, ist sicherzustellen, daß der Ablauf in das innerbetriebliche Schmutzwassersystem gelangt und schließlich dem Abwasserverband Kempten zugeleitet wird (Fehlanschlüsse und undichte Kanäle sind auf jeden Fall auszuschließen).
- 4.4.7 Die Gebäude- und Freiflächen-Entwässerung ist so auszuführen, daß im Leckagefall der Abfluß von wassergefährdenden und gefährlichen Stoffen über Regenwasserkanäle verhindert wird. Entsprechende Schutzvorkehrungen wie Absperrschieber o.ä. sind im Regenwassernetz einzuplanen.
- 4.4.8 Im Falle eines Brandes ist das Wasserwirtschaftsamt Kempten sofort telefonisch (Tel. 0831/52610-0) zu benachrichtigen.
- 4.4.9 Manipulationsflächen; d.h. Flächen die im Wirkungsbereich wassergefährdender Stoffe liegen sind dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und -beständig zu befestigen (z.B. Beton). Die Lagerung wassergefährdender Stoffe und das Verwenden wassergefährdender Stoffe aus Gebinden, Spundwandfässern etc. darf nur in zugelassenen Behältnissen bzw. Systemen mit Auffangwanne erfolgen.

5. Chemikalienlager bei WG 12:

5.1 Baurecht

- 5.1.1 Für das Bauvorhaben (Sonderbau) ist die Standsicherheit, gemäß Art. 62 Abs. 3 Satz 1 BayBO durch die Bauaufsichtsbehörde zu prüfen, bzw. zu beauftragen. Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen, dass der Prüfauftrag erteilt werden soll. Mit dem Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn eine in allen Teilen geprüfte statische Berechnung vorliegt.
- 5.1.2 Die Bauausführung ist durch den Prüfenieur oder das Prüfamtsamt hinsichtlich des geprüften Standsicherheitsnachweises zu überwachen.
- 5.1.3 Die beiliegende, geprüfte brandschutztechnische Stellungnahme des Ingenieur Büro Anwender vom 25.09.2017 ist Gegenstand der Baugenehmigung. Die textlich und zeichnerisch festgeschriebenen, Auflagen, Hinweise und Empfehlungen sind zu erfüllen bzw. zu beachten.
- 5.1.4 Die Bauausführung ist durch die Bauaufsichtsbehörde hinsichtlich des Brandschutz zu überwachen.
- 5.1.5 Die Umhausung der neuen Lagerbehälter ist nichtbrennbar auszuführen.

5.1.6 Die rückseitige Hallenwand des Gebäudes WG12 ist als öffnungslose nichtbrennbare massive Wand auszuführen. Türöffnungen in dieser Wand sind mindestens feuerhemmend, dicht- und selbstschließend auszuführen.

5.1.7 Die Feuerwehrpläne für das Objekt sind bis zur Nutzungsaufnahme der Behälter entsprechend zu aktualisieren.

5.1.8 Hinweise:

Für die Bauausführung sind die genehmigten Bauvorlagen maßgebend. Die anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, insbesondere die vom Bayer. Staatsministerium des Innern eingeführten technischen Baubestimmungen und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.

Betone der Überwachungsklassen 2 und 3 sind gemäß DIN EN 13670/DIN 1045-3 zu überwachen und durch eine Überwachungsstelle zu überprüfen. Die Ergebnisberichte der Überwachungsstelle müssen auf der Baustelle vorliegen und sind auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

5.2 Wasserrecht

5.2.1 Die bauaufsichtliche Zulassung der Lagerbehälter ist vor Errichtung nachzureichen. Andernfalls wird eine Eignungsfeststellung erforderlich.

5.2.2 Für die Rohrleitungen sind insbesondere § 21 Abs.1 AwSV und die zugehörigen technischen Regeln bzw. die DWA Arbeitsblätter A-781 Teil 1 und Teil 2 zu beachten. In Bezug auf die Bestimmung und Abgrenzung von Anlagen ist § 14 AwSV anzuwenden.

5.2.3 Nach Änderung ist eine Inbetriebnahmeprüfung durch einen zugelassenen Sachverständigen nach Wasserrecht durchzuführen.

5.2.4 Vom Betreiber ist eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu führen.

5.3 Immissionsschutz / Sicherheitsrecht

5.3.1 Anlieferungen und Betankungen von Chemikalien sind nur tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) zulässig.

5.3.2 Die ordnungsgemäße Montage und die sichere Funktion der errichteten Anlagenteile bzw. Arbeitsmittel ist vor Inbetriebnahme gemäß § 14 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durch befähigte Personen bescheinigen zu lassen. Die hierzu erforderlichen Prüfaufzeichnungen sind am Betriebsort vorzuhalten.

5.3.3 Für die Inbetriebnahme der zwei zusätzlichen Lagertanks für Natronlauge einschließlich der damit in Verbindung stehenden Betriebsmittel ist vor Inbetriebnahme eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu dokumentieren. Aus der Dokumentation muss insbesondere hervorgehen, welche Prüfungen (z.B. durch eine zur jeweiligen Prüfung befähigte Person) vor Inbetriebnahme bzw. welche wiederkehrenden Prüfungen in welchen Fristen durchzuführen sind (§ 3 Abs. 8 Nr. 4 BetrSichV).

V.

Die Käserei Champignon, Hofmeister GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VI.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 300,-- € festgesetzt.
Die Auslagen betragen 3,-- €.

Gründe:

I.

Der Standort Heising der Käserei Champignon existiert nach Firmenangaben seit 1908. 1961 wurde der Standort vom heutigen Betreiber, der Hofmeister GmbH & Co. KG übernommen. Seit 1989 werden unter dem Markennamen Alpavit zusätzlich Molkereierzeugnisse hergestellt.

Die gesamte Käserei unterliegt als Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch seit der zum 03.08.2001 gültigen geänderten Fassung der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Der gesamte, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten 4. BImSchV auf verschiedenen rechtlichen Grundlagen genehmigte oder angezeigte Bestand mit seinen verschiedenen Anlagenteilen gilt heute als genehmigter Teil der Gesamtanlage Käserei.

Die Gesamtanlage Käserei umfaßt insbesondere die früher eigenständig immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Spühturmanlagen WG 7 (153), WG 18 (159) und WG 21 (248), die eigenständig immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Kälteanlage WG 17 (233) und die mit Bescheid vom 02.04.2009 als Nebenanlage der Käserei genehmigte NH₃-Kälteanlage, WG 11 (Zuckerei), die seit der 2009 genehmigten Änderung aufgrund der deutlich reduzierten Kältemittelmenge an Ammoniak unter 3 t nicht mehr eigenständig immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig ist. Außerdem werden insbesondere auch die baurechtlich genehmigten Lager- und Reiferäume, die Buttereie, die Käserei im engeren Sinn, die Milchtanks, das Chemikalienlager und die Abwasserneutralisation zur Gesamtanlage Käserei gerechnet.

Mit Bescheid vom 23.08.2018 wurde der Käserei Champignon die Errichtung von zwei Tanks für Natronlauge und die Erhöhung der Lagermenge an Natronlauge von 40 m³ auf 100 m³ immissionsschutzrechtlich genehmigt. Das Genehmigungsverfahren wurde in Absprache mit dem Betreiber außerdem genutzt um die bislang in verschiedenen Genehmigungsbescheiden für die drei Sprühtürme und die Kälteanlagen vorhandenen Regelungen zum Betrieb der Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch in einem Bescheid zusammen zu fassen.

Nach Erlass der Zusammenfassung stellte sich heraus, daß manche betriebsbezogenen Daten und Auflagen nicht mehr dem heutigen Betrieb entsprechen. Bei den betriebsbezogenen Daten wären zudem in Teilen Ergänzungen hilfreich. Bei der gemeinsamen Besprechung im Landratsamt am 14.09.2018 wurde im beiderseitigem Einvernehmen eine Anpassung mittels nachträglicher Anordnung nach § 17 BImSchG vereinbart.

Festgestellt wurde ferner, daß im Genehmigungsbescheid insoweit ein Fehler vorliegt, als zwar die Erhöhung der Lagermenge für Natronlauge von 40 m³ auf 100 m³ richtig wiedergegeben wurde. Die beiden neuen Tanks haben jedoch jeweils ein Lagervolumen von 50 m³ und nicht zusammen 60 m³. Vielmehr wird der bisherige 40 m³ Tank außer Betrieb genommen.

In Zusammenarbeit der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamt Oberallgäu mit der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft und dem Gewerbeaufsichtsamt Augsburg wurden die festgesetzten anlagenbezogenen Daten und die Bestimmungen überarbeitet.

Mit Schreiben vom 08.11.2018 wurde die Käserei Champignon zur geplanten nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG angehört. Die anlagenbezogenen Daten und Nebenbestimmungen wurden im Wortlaut übersandt. Nach Hinweisen der Käserei Champignon wurde die geplante Anordnung in zwei Teilen nochmals angepaßt. Beim Jahresgespräch am 07.12.2018 in der Käserei wurde erklärt, daß aus Sicht der Käserei Champignon kein weiterer Anpassungsbedarf besteht. Die Feststellung wurde im Schreiben des Landratsamt Oberallgäu vom 27.12.2018 dokumentiert.

Mit E-Mail vom 11.03.2019 reichte das Gewerbeaufsichtsamt Augsburg noch eine Auflagenenergänzung (IV Nr. 1.4.13) und eine Auflagenanpassung (IV Nr. 4.2.61) nach. Die abschließende Anordnung wurde der Käserei Champignon im Entwurf mit vollständigem Wortlaut vorab mit E-Mail vom 12.03.2019 übermittelt. Mit E-Mail vom 25.03.2019 teilte die Käserei Champignon mit, daß keine Anmerkungen zur nachträglichen Anordnung bestehen.

II.

Das Landratsamt Oberallgäu ist zum Erlaß dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes –BayImSchG-, Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungs-Verfahrensgesetzes –BayVwVfG-).

1. Bei der von der Käserei Champignon, Hofmeister GmbH & Co. KG betriebenen Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch (Käserei) handelt es sich gemäß § 4 Abs.1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes i.V.m. § 1 und Anhang Nr. 7.32.1 G des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - 4. BImSchV - um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage.

Die Genehmigungspflicht für die Gesamtkäserei besteht seit der zum 03.08.2001 gültigen geänderten Fassung der 4. BImSchV. Zu diesem Zeitpunkt war die Gesamtanlage mit drei Sprühtürmen, zwei Kälteanlagen und dem Chemikalienlagers bereits Bestand und mit mehreren Bescheiden immissionsschutzrechtlich genehmigt bzw. nach § 67 BImSchG als Altanlage angezeigt.

2. Die Anordnung stützt sich auf § 17 BImSchG. Nach § 17 BImSchG kann die zuständige Behörde zur Erfüllung der sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten die notwendigen Anordnungen treffen.

Die geänderten Auflagen ergeben sich aus betrieblichen Änderungen, Anpassungen an den Rechtsstand gegenüber den in den ursprünglichen Genehmigungen festgesetzten Auflagen und weiteren im laufenden Betrieb gewonnenen Erkenntnissen über Anpassungsbedarf.

Die geänderten und ergänzten Auflagen sind sinnvoll und notwendig. Gründe die eine abweichende Ermessensausübung nahelegen sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht vorgetragen. Zur besseren Lesbarkeit wurden die Teile III anlagenbezogene Daten und IV Nebenbestimmungen nochmals komplett neu gefasst.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes –KG- i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz –KVz-. Danach ist ein Gebührenrahmen von 150,-- bis 15.000,-- € eröffnet. Es wird eine Gebühr in Höhe von 300,-- € für angemessen erachtet. Die Änderung der Auflagen wurde zum Teil durch Rechtsänderungen und zum Teil durch betriebliche Änderungen des Betreibers ausgelöst.

Die Auslagen für die Zustellung dieses Bescheides betragen 3,-- € (Art. 10 Abs.1 Nr.2 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen ! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Landratsamt Oberallgäu

Ruch, RA

II. In Abdruck:

An die
Gemeinde Lauben
Postfach

87493 Lauben

An die
Regierung von Schwaben
- Gewerbeaufsichtsamt –
z.H. Herrn Hintner
Postfach

86145 Augsburg

An das
SG 31 Wasserrecht
Fachkundige Stelle
Herrn Rösle

Im Hause